



# Lufttüchtigkeitsanweisung (AD)

AD Nr.: 2017-0220

**Ausgabe: 10. November 2017**



**Bemerkung:** Diese Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 66 dieser Verordnung teilhaben.

**Hinweis:** Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.3B herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand ein Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 216/2008, Artikel 14(4)].

## Halter der Musterzulassung

Hoffmann Propeller GmbH & Co. KG

## Muster/Baureihe(n)

HO-V 62 propellers

Wirksamkeitsdatum: 24. November 2017

Kennblatt (TCDS) – Nummer: LBA 32.130/13

Ausländische AD: Nicht zutreffend

ersetzt: Diese AD ersetzt die LBA [LTA 83-150/4](#) vom 21. Dezember 1984

## ATA 61 – Propeller – Propellerblätter – Kontrolle / Ersatz

### Hersteller:

Hoffmann Propeller GmbH & Co KG, vormals Hoffmann, Propellerwerk Hoffmann Rosenheim

### Betroffen:

Diese Propeller sind bekanntermaßen installiert an Diamond H36 „Dimona“, Scheibe SF 25 „Falke“, Korff Luftfahrt (vormals Valentin) Taifun 17 E, Schleicher ASK 16, E.I.S. Aircraft (vormals Fournier) RF5 „Sperber“ und Grob G109 Motorseglern, aber nicht auf diese beschränkt.

### Grund:

1983 wurden Vorfälle berichtet, in denen die Ankerschrauben bei Drehzahlen zwischen 2950 und 3250 Umdrehungen/Minute durch Ermüdung im Flug versagten.

Dieser Zustand könnte, wenn er nicht erkannt und behoben wird, zum Verlust der Propellerblätter im Flug führen, welches möglicherweise zu Beschädigungen des Motorseglers führt und/oder zur Verletzung von Personen am Boden.

Um diesem unsicheren Zustand zu begegnen hat Hoffmann das Service Bulletin (SB) Nr. 4 mit den notwendigen Anweisungen veröffentlicht. Konsequenterweise hat das LBA die LTA 83-150 herausgegeben (und später ergänzt), welche nur auf den HO-V 62 Propeller mit den Blättern R/L 160T anzuwenden war, in Kombination mit einem Limbach L2000 Motor. Diese LTA begrenzte den Dauerbetrieb auf 2900 1/min, verbot Kunstflug und verlangte eine Kalibrierung des Drehzahlmessers sowie die Installation eines Hinweisschildes und die Kontrolle der Propellerblätter. Die LBA LTA 83-150/4 verlangte ebenso eine Überholung und den Ersatz der betroffenen Propellerblätter durch geänderte Blätter, entweder mit 5 Ankerschrauben mit 12mm Durchmesser oder 6 Ankerschrauben und führte eine TBO von 600 Flugstunden ein.

Seit der Herausgabe dieser LTA wurde auf Grund von Belastungsanalysen an Ankerschrauben mit kontinuierlichen Drehzahlen über 2900 1/min herausgefunden, dass die Konfiguration mit 6-Schrauben, oder 5-Schrauben mit höherer Festigkeit, notwendig für den sicheren Betrieb des Propellers ist. Nachdem weiterhin die LBA LTA nur auf eine begrenzte Anzahl von Propellern anwendbar war (nur Limbach-Triebwerke), wurden viele Propeller nicht wie im Hoffmann SB Nr. 4C beschrieben, geändert. Als Konsequenz hat Hoffmann das SB Nr. E34 Revision B herausgegeben, um Anweisungen für den Ersatz der Blätter zu geben.

Aus den oben genannten Gründen behält diese AD die Forderungen der LBA LTA 83-150/4 teilweise bei, die aber ersetzt wird, und fordert den Ersatz der betroffenen Blätter durch modifizierte Blätter.

#### **Erforderliche Maßnahmen und Fristen:**

Erforderlich wie angegeben, wenn nicht schon zuvor durchgeführt:

#### **Teilweise Wiederholung der Anforderungen der LBA LTA 83-150/4**

anwendbar auf HO-V 62 Propeller mit Blättern R/L 160T in Kombination mit Limbach L2000-Motoren (alle Baureihen):

#### **Begrenzungen:**

- (1) Vor dem nächsten Flug nach dem 21. Dezember 1984 ergänzen Sie das Flughandbuch in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Teil 1, Punkt 1 des Hoffmann SB 4. Informieren Sie alle Piloten und betreiben Sie danach den Motorsegler und den Motor entsprechend.
- (2) Innerhalb von 10 Flugstunden nach dem 21. Dezember 1984 kalibrieren Sie den Drehzahlmesser und installieren Sie ein Hinweisschild im direkten Pilotenblickfeld in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Teil 2, Bild 2 des Hoffmann SB 4.

#### **Überholung / Änderung:**

- (3) Innerhalb von 10 Flugstunden nach dem 21. Dezember 1984, aber nicht später als 31. März 1985, nehmen Sie den Propeller (zur Überholung und Änderung) außer Betrieb, in Übereinstimmung mit Teil 3 des Hoffmann SB 4.
- (4) Propeller, die bereits vor dem 21. Dezember 1984 geändert wurden und die mit einem „SB4“ am Blattfuß, wie durch Absatz (2) dieser AD gefordert, gekennzeichnet sind, müssen vor dem Überschreiten von 600 Flugstunden seit der ersten Installation oder der Überholung (wie zutreffend) oder im Zeitraum wie Teil 2 des Hoffmann SB 4C angegeben – was immer später zutrifft – aber nicht später als am 31. August 1985 (zur Überholung und Änderung) gemäß den Anweisungen des Teil 3 des Hoffmann SB 4 außer Betrieb genommen und durch geänderte Blätter mit der Hülsenkonfiguration „A“ oder „B“, wie in Teil 3 des Hoffmann SB4 beschrieben, ersetzt werden.

**Aufhebung der Begrenzung:**

- (5) Nach der Änderung eines Propellers wie in Absatz (4) dieser AD beschrieben, werden die Flughandbuch-Beschränkungen und Hinweisschilder aus Absatz (1) und (2) nicht länger benötigt und können aus dem Motorsegler entfernt werden.

**Neue Anforderungen dieser AD:****Anmerkung 1:**

Hoffmann Propellerblätter mit den Seriennummern 1 bis 6049 (einschließlich), außer denen, die eine Hülsenkonfiguration mit Änderungsbuchstabe „A“ oder „B“ haben, sind in dieser AD nachfolgend als „betroffene Blätter“ bezeichnet.

**Anmerkung 2:**

Gruppe 1-Propeller sind solche die betroffene Blättern (siehe Anm. 1) installiert haben.  
Gruppe 2-Propeller sind solche, die Blätter mit einer Hülsenkonfiguration mit Änderungsbuchstabe „A“ oder „B“ installiert haben.

**Begrenzungen:**

- (6) Für Propeller der Gruppe 1:  
Innerhalb 30 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD, ergänzen Sie das Flughandbuch durch Absenkung der max. Propellerdrehzahl auf 2900 1/min in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Hoffmann SB E34, informieren Sie alle Piloten und betreiben Sie den Motorsegler und den Motor entsprechend.

**Änderung:**

- (7) Für Propeller der Gruppe 1:  
Bei der nächsten geplanten Propeller-Überholung oder innerhalb 50 Flugstunden nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD, was immer früher erreicht wird, nehmen Sie die Propellerblätter (zur Überholung und Änderung) außer Betrieb und ersetzen Sie die Blätter durch geänderte Blätter mit einer Hülsenkonfiguration „A“ oder „B“ in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Hoffmann SB E34.

**Entfernen der Begrenzungen:**

- (8) Nach der Änderung des Propellers, wie in Absatz (7) dieser AD gefordert, sind die Begrenzungen aus Absatz (6) dieser AD nicht mehr notwendig und können aus dem Flughandbuch des betroffenen Motorseglers, an dem der Propeller installiert ist, entfernt werden.

**Bauteilinstallation:**

- (9) Installieren Sie keine betroffenen Blätter (siehe Anm. 1 dieser AD) an einem Propeller, wie in (9.1) oder (9.2) dieser AD gefordert, soweit anwendbar
- (9.1) Für Propeller der Gruppe 1:  
Nach der Änderung des Propellers wie in Absatz (7) gefordert
- (9.2) Für Propeller der Gruppe 2:  
Nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD

### Weitere Veröffentlichungen:

Propellerwerk Hoffmann Rosenheim SB 4 vom 15 Juli 1983 oder SB 4A vom 15. August 1983 oder SB 4B vom 18. Januar 1984 oder [SB 4C](#) vom 20. Februar 1984.

Hoffmann Propeller SB E34 Revision A vom 9. August 2017 oder [Revision B](#) vom 18. September 2017

Die Verwendung späterer genehmigter Ausgaben dieser Dokumente ist erlaubt um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

### Bemerkungen:

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser LTA genehmigen.
2. Diese LTA wurde am 26. September als PAD 17-131 zur Kommentierung bis zum 24. Oktober 2017 veröffentlicht. Das Dokument mit den eingegangenen Kommentaren ist als gezipptes File als Anhang zu dieser im [EASA Safety Publications](#) Tool abrufbar.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: [Ads@easa.europa.eu](mailto:Ads@easa.europa.eu)
4. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte:  
Hoffmann Propeller GmbH & Co KG, Sales and Service  
Küpferlingstrasse 9  
83022 Rosenheim, Deutschland  
Telefon: +49 (0) 8031 1878-0  
Fax: +49 (0) 8031 1878-78  
[E-mail: info@hoffmann-prop.com](mailto:info@hoffmann-prop.com)

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet